



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG  
und Abschiebungsandrohung (Afghanistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2005 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Cambeis-Glenz  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger. Gerichtskosten werden  
nicht erhoben.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Die Kläger, eine junge Familie tadschikischer Volkszugehörigkeit aus Afghanistan, reisten im Frühjahr 2002 in die Bundesrepublik ein und stellten einen Asylantrag. Bei ihrer Anhörung am 28. Mai 2002 vor dem Bundesamt in Trier gaben sie im Wesentlichen Folgendes an: Sie kämen aus einem Dorf bei Mazar-i-Sharif und seien auf dem Landweg über Turkmenistan nach Deutschland gekommen. Die Reise habe fast zwei Monate gedauert. Grund ihrer Ausreise sei gewesen, dass der Kläger zu 1) während der Talebanzeit mit diesen zusammengearbeitet habe und ihnen zum Beispiel verraten habe, wo die Kommandanten der Mudjaheddin Waffen versteckt hatten. Dies hätten die Mudjaheddin erfahren. Er sei deshalb zwischen 23. Januar 2002 und 6. März 2002 im Gefängnis gewesen. Ein Verwandter habe ihm aus dem Gefängnis herausgeholfen. Dann habe er sich versteckt gehalten, bis der Vater die Ausreise organisiert hatte. Er habe Angst gehabt, getötet zu werden. Festgenommen worden sei er von Leuten von der Partei Hezb-e Wahdat, deren Kommandeur Mohaghegh heiße. Der Befehlshaber, der ihn festgenommen habe, sei Gholamhossein gewesen. Während seiner Haft sei er geschlagen und gefoltert worden. Er habe zwar nichts gestanden, aber er gehe davon aus, dass ein Bericht existiert habe, der ihn belastet habe. Gegen die Mudjaheddin sei er schon seit 1992 eingestellt, weil sie damals seinen älteren Bruder umgebracht hätten, der Mitglied der Demokratischen Volkspartei in Afghanistan gewesen sei. Eingesperrt gewesen sei er in einer Kaserne namens Saidabad in Mazar-i-Sharif. Es sei kein offizielles Gefängnis gewesen. Ob es Mitgefängene gegeben habe, wisse er nicht. Für die Zusammenarbeit mit den Taleban habe er monatlich etwa 50 Dollar bekommen. Für den Fall einer Rückkehr könne er auch nicht woanders in Afghanistan leben, denn die Mudjaheddin stünden alle miteinander in Verbindung und würden ihn dann auch finden.

Die Klägerin zu 2) gab an, sie komme wegen der Probleme ihres Ehemannes. Außerdem habe ihr Kind keine Zukunft in Afghanistan. Es gebe keine medizinische Versorgung und mit den Schulen sei es schwierig.

Mit Bescheid vom 2. September 2004 lehnte das Bundesamt die Asylanträge ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 und 53 Ausländergesetz nicht vorlägen, und forderte die Kläger zur Ausreise auf. Der Bescheid enthält eine Abschiebungsandrohung nach Afghanistan.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Asylanererkennung scheitere an der Drittstaatenregelung. Wegen der Zusammenarbeit mit den Taleban sei der Kläger zu 1) auch nicht landesweit im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG politisch verfolgt, da er offenbar weder in exponierter Stellung tätig gewesen sei noch an Menschenrechtsverletzungen teilgenommen habe. Auch als Tadschike sei er nicht landesweit verfolgungsgefährdet. Die Familie könne sich zumindest nach Kabul begeben, wo sie eine inländische Fluchtalternative habe. Dort gebe es weder ethnische noch religiös motivierte Übergriffe. Auch die übrigen Kläger seien dort nicht gefährdet. Da die Kläger die islamischen Gesetze, die auch zur Zeit der Taleban gegolten hätten, nicht in Frage stellten, habe insbesondere auch die Klägerin zu 2) dort nichts zu befürchten. Die allgemeine Gefahrenlage führe zumindest im Großraum Kabul nicht zu einer extremen existenzgefährdenden Notlage, so dass auch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht vorliege.

Nach Zustellung des ablehnenden Bescheides am 4. September 2004 haben die Kläger am 17. September 2004 Klage erhoben, und zwar beschränkt auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bzw. § 53 AuslG. Zur Begründung wird ausgeführt, die Sicherheitslage in Afghanistan sei weiterhin labil. Selbst in Kabul und Umgebung gebe es in letzter Zeit auch tagsüber Übergriffe gegen unbeteiligte Zivilisten, ohne dass die Friedenstruppen dem Einhalt gebieten könnten. Gefahrenpotentiale seien außerdem in der Auseinandersetzung zwischen Hazara-Milizen (Hezb-e Wahdat) und Truppen des Verteidigungsministers Fahim zu se-

hen, sowie weiteren Auseinandersetzungen zwischen regierungstreuen Einheiten und Truppen von Dostum, Rabbani und Sayyaf. In den Provinzen sei die Lage unüberschaubar. Die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung könnten nirgendwo Ruhe und Ordnung gewährleisten. Tadschiken würden immer noch landesweit wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt und liefen auch Gefahr, menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt zu werden. Außerdem könnten die Kläger wegen vormaliger Kollaboration nicht in ihre angestammten Gebiete zurückkehren. Die Klägerin zu 2) müsste zudem selbst in Kabul mit Übergriffen fanatischer Bevölkerungsteile rechnen, denn sie habe sich inzwischen westliche Umgangsformen und Kleidung angeeignet.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1) seinen bisherigen Vortrag noch präzisiert. Die Klägerin zu 2) gab an, ihr Vater sei 1992 von den Mudjaheddin umgebracht worden. Deshalb lebe auch ihr Bruder in Deutschland und habe ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamts vom 02. September 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich im Verfahren nicht beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der vorgelegten Verwaltungsakten und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 5 und 7 des seit 01.01.2005 geltenden und gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG deshalb vorliegend anzuwendenden Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) - AufenthG – vorliegen.

Den Klägern droht keine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs.1 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 4 kann eine solche Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b) oder von nichtstaatlichen Akteuren (Buchstabe c). Im letzteren Fall ist weiter erforderlich, dass die in den Buchstaben a) und b) genannten Akteure (also Staat oder quasi-staatlich herrschende Organisationen) einschließlich internationaler Organisationen „erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative“.

Die Kläger sind zunächst nicht durch den Staat selbst von solcher politischer Verfolgung bedroht. Dabei kann hier dahinstehen, ob der Begriff des Staates im Sinne des § 60 Abs. 1 a) AufenthG gleichbedeutend ist mit dem der „staatlichen Macht“ im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 16 a GG. Wäre das der Fall, wäre nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts die Regierung Karzai nicht als „Staat“ in diesem Sinne anzusehen, weil es unter den gegenwärtigen Verhält-

nissen an einer ausreichend stabilen Herrschaftsstruktur im Inneren Afghanistans fehlt, die es der Übergangsregierung Karzai erlauben würde, auch faktisch in einem wesentlichen Teil des Staates Herrschaft im Sinne einer staatlichen Gewalt auszuüben (dazu ausführlich die Urteile des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 26. April 2004 – 5 K 1900/03 und vom 19. Juli 2004 – 5 K 1738/03.NW). An dieser Stelle bedarf dies jedoch keiner Entscheidung, weil die Kläger von der Regierung und den ihr unterstehenden Sicherheitskräften keine Verfolgung zu befürchten haben.

Als Anknüpfungstatsache für eine Verfolgungsfurcht kommt primär die Zusammenarbeit des Klägers zu 1) mit den Taleban in seinem Heimatort in Frage. Dass er dafür von den Mudjaheddin der Hezb-e Wahdat, deren Waffenverstecke er angeblich den Taleban verraten hat, Vergeltung befürchtet, stellt keinen Grund für eine etwaige staatliche Verfolgung dar. Im tatsächlichen Machtbereich der Regierung Karzai, der sich im Wesentlichen auf die Stadt Kabul und deren Umgebung beschränkt, wird die Kollaboration des Klägers zu 1) schon nicht bekannt werden. Sie hat sich – die Richtigkeit der Angaben unterstellt – auf seinen Heimatort beschränkt und bestand auch nicht etwa in aktiver Beteiligung an der gewaltsamen Unterdrückung der Bevölkerung oder am bewaffneten Kampf gegen die dort zuvor herrschenden Mudjaheddin. Sie hatte keine überregionale Bedeutung und hat in den jahrelangen landesweiten Auseinandersetzungen zwischen den Taleban und den verschiedenen Mudjaheddin-Gruppen, bei denen es durchaus auch häufiger sogar zu zeitweiligen Zusammenschlüssen von Mudjaheddin mit den Taleban gekommen ist, die immerhin zwischen 1998 und 2001 auch die Region um Mazar-i-Sharif beherrscht haben, keinen wesentlichen Schaden angerichtet. Dass der Kläger deshalb etwa heute in Kabul gesucht und dort dann zur Verantwortung gezogen werden könnte, ist äußerst unwahrscheinlich. Außerdem hat die Regierung schon im Vorfeld der Präsidentschafts-Wahlen 2004 sogar gegenüber afghanischen Taleban selbst, soweit sie keine leitende Stellung hatten, eine Amnestie erlassen (Lagebericht vom 03.11.2004, S. 17). Auch das zeigt, dass eine passive, untergeordnete Unterstützung, wie sie der Kläger zu 1) geleistet hat, nicht zu Sanktionen führen wird. Auf die Frage, ob etwaige Sanktionen dann überhaupt an

eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale anknüpfen würden, kommt es daher hier nicht an.

Ebenso wenig droht dem Kläger zu 1) und den übrigen Klägern Verfolgungsgefahr von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 b) AufenthG). Hierfür käme angesichts seines Vortrags nur die Gruppierung Hezb-e Wahdat in Betracht, die ihm nach der Vertreibung der Taleban in seinem Heimatort und dessen näherer Umgebung möglicherweise durchaus gefährlich werden könnte, weil er dort als Ortsansässiger bekannt ist und deshalb den mehr oder weniger persönlichen Vergeltungsbedürfnissen der mit den Taleban verfeindeten und ihnen im Kampf um die Vorherrschaft über das Gebiet im Jahre 1998 unterlegenen Mudjaheddin (dazu z.B. Danesch, Gutachten an BayrVG Bayreuth vom 31.10.2002) ein Angriffsziel bieten könnte.

Diese „Partei“ hat jedoch nur in einem beschränkten Teil Afghanistans Macht und Einfluss, nämlich vor allem in den Hauptsiedlungsgebieten der schiitischen Volksgruppe der Hazara. Das sind insbesondere die Provinz Bamian sowie die Region um Mazar-i-Sharif, wo sie die Macht mit Usbekenführer Dostum und dem tadschikischen Mudjaheddin-Kommandanten Ustad Atta teilen muss (Gutachten Danesch an BayrVG Bayreuth vom 31.10.2002). Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03.11.2004 (S. 13) gibt es derzeit außerdem im südlichen Hazarajat (West-Ghazni, Süd-Bamian und Nord-Uruzgan) innerhazaritische Kämpfe zwischen den beiden Flügeln der Hezb-e Wahdat, nämlich zwischen den Anhängern von Vizepräsident Karim Khalili und seinem langjährigen Rivalen Mohammad Akbari (allgemein zu Hezb-e Wahdat und ihren – offenbar häufig menschenrechtswidrigen - Aktivitäten zwischen 1992 und 1999: Bericht der Niederländischen Delegation an den Rat der Europäischen Union - CIREA - vom 26. April 2001).

Im Übrigen, also im weit überwiegenden Teil des Landes haben andere ethnisch-politische Kräfte Einfluss und Macht. Dabei kann – in Anlehnung an das Gutachten von Danesch an das Sächsische OVG vom 24.07.2004, aus dem die folgenden

Informationen entnommen sind - grob zwischen paschtunisch besiedelten Gebieten und Provinzen unterschieden werden, in denen andere Ethnien und deren Führer dominieren. Im Wesentlichen paschtunische Gebiete sind die Provinz Nangarhar, die Provinzen Kandahar, Zabul, Helmand; Nimruz und Uzurgan. In der Provinz Ghazneh soll die „Hezb-e Islami“ von Gulbuddin Hekmatiyar über starke Bastionen verfügen, ähnlich auch in der Provinz Laghman. Die Provinzen im Nordosten bis in den Norden sind mehrheitlich tadschikisch besiedelt. Großen Einfluss hat hier angeblich die „Schoray-e Nezar“, der militärische Arm der Partei Jamiat-e Islami des ermordeten Tadschiken-Führers Ahmed Shah Massoud, der jetzt vor allem dem bisherigen Verteidigungsminister Mohammed Fahim untersteht. Im Westen in der Provinz Herat herrschte jedenfalls bis September 2004 Ismael Khan, ein Tadschike mit einer eigenen großen Armee. Im Norden, in den mehrheitlich von Usbeken und Turkmenen bewohnten Provinzen herrscht General Dostum. Die Machtbasis der Regierung Karzai liegt vor allem in Kabul und - mit Einschränkung - in den paschtunischen Gebieten im Süden und Osten des Landes.

Angesichts dessen ist die Hezb-e Wahdat nur eine von vielen Organisationen, die daher die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 b) AufenthG nicht erfüllt.

Schließlich liegen auch die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG - Verfolgungsgefahr durch sog. andere nichtstaatliche Akteure -, nicht vor. Zwar mögen als nichtstaatliche Akteure in diesem Sinne die Hezb-e Wahdat bzw. einzelne ihrer Kommandeure in Betracht kommen, die im Heimatgebiet der Kläger einflussreich sind und auch über bewaffnete Kräfte verfügen. Ohne dass auf die übrigen Voraussetzungen in § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG einzugehen wäre, scheidet aber dessen Anwendbarkeit insoweit schon daran, dass es an der erforderlichen politischen Verfolgungsmotivation in Anknüpfung an die in § 60 Abs. 1 Satz genannten Merkmale fehlt. Die Hezb-e Wahdat würde dem Kläger zu 1) nämlich nicht wegen seiner Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung nachstellen, sondern weil er sie an den Feind verraten bzw. mit diesem kollaboriert hat. Auch er selbst gibt als Motiv für seine Zu-

sammenarbeit mit den Taleban nicht eine innere politische oder religiöse Überzeugung an, sondern persönlichen Hass gegenüber den Mudjaheddin, weil sie Anfang der 90er Jahre seinen Bruder umgebracht hätten. Insofern geht es wechselseitig um Rache bzw. Vergeltung. Außerdem mag für den Kläger zu 1) auch der finanzielle Anreiz eine gewisse Rolle gespielt haben.

Daher kommt es in diesem Zusammenhang aus Rechtsgründen nicht darauf an, ob die Kläger vor der Hezb-e Wahdat Schutz durch den Staat, internationale Organisationen o. Ä. erhalten bzw. nachweislich nicht erhalten könnten.

Wegen ihrer tadschikischen Volkszugehörigkeit droht den Klägern entgegen ihrer Auffassung eindeutig keine politische Verfolgung. Die Tadschiken sind neben bzw. nach den Paschtunen eine der einflussreichsten Volksgruppen, aus denen sich in der Mehrzahl die Kämpfer der sog. Nordallianz rekrutiert haben, die die Taleban stets bekämpft haben, nach dem 11. September 2001 die Vereinigten Staaten bei der Vertreibung der Taleban mit ihren bewaffneten Kräften unterstützt haben und von Anfang an in der Regierung Karzai zahlreich und hochrangig repräsentiert waren. Sie leben in weiten Teilen des Landes, insbesondere im Osten, Nordosten und Norden. Als Tadschiken können die Kläger sich insbesondere in Kabul ungefährdet aufhalten. Dies hat bereits das Bundesamt ausgeführt, so dass darauf Bezug genommen werden kann.

Schließlich hat auch die Klägerin zu 2) wegen Ihres Geschlechts keine politische Verfolgung zu befürchten. Das lässt sich jedenfalls für Kabul und wohl auch für andere große Städte feststellen. Auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesamts, die mit den Erkenntnissen des Gerichts übereinstimmen, wird Bezug genommen, und zwar ausdrücklich auch, soweit sich das Bundesamt mit der Aussage von UNHCR (Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Asylsuchender vom Juli 2003) auseinandersetzt. Die Klägerin zu 2) wäre in Kabul nicht auf sich allein gestellt, sondern würde mit ihrem Ehemann leben. Sie hat vor ihrer Ausreise offenbar ohne größere Probleme in einem kleineren Ort bei

Mazar-i Sharif gelebt und sich dort den Sitten angepasst, deren Einhaltung gerade von den Taleban streng kontrolliert worden sind. Es wäre nicht lebensnah, anzunehmen, dass durch die jetzt knapp drei Jahre ihres Aufenthalts in Deutschland ihre Identität so vollständig von westlicher Lebensart und Denkweise geprägt worden sein könnte, dass es ihr nicht mehr zumutbar wäre, sich bei einer etwaigen Rückkehr nach Afghanistan zumindest äußerlich an den Sittenkodex und die gegenüber der Talebanzeit gemäßigte Kleiderordnung zu halten. Sie hat dies so auch nicht behauptet.

Auch Abschiebungshindernisse, die nicht auf politischer Verfolgung basieren, sind bei den Klägern nicht festzustellen. Zunächst bestehen für eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG (unmenschliche Behandlung), soweit sie vom Staat oder einer quasistaatlichen Macht ausgehen muss, keine Anhaltspunkte. § 60 Abs. 5 AufenthG wäre auch nicht einschlägig, wenn man annähme, dass nach neuer Rechtslage die Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung auch von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG verursacht werden könnte (so UNHCR in Asylmagazin 1-2/2005, S. 11,14; vgl. hingegen die amtliche Begründung zu § 60 AufenthG: „Die Absätze 2 bis 7 entsprechen inhaltlich § 53 AuslG“). Da bei der Prüfung dieses Abschiebungshindernisses einerseits eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für solche Maßnahmen bestehen und andererseits die Gefahr landesweit drohen muss, erfüllt auch eine etwaige Bedrohung seitens der örtlichen Führer von Hezb-e Wahdat in der Heimatregion der Kläger diese Voraussetzungen nicht.

Schließlich greift auch § 60 Abs. 7 AufenthG zugunsten der Kläger nicht ein. Wie vorstehend schon mehrfach dargelegt, droht ihnen aus individuellen Gründen, insbesondere wegen der Zusammenarbeit des Klägers zu 1) mit den Taleban, allenfalls in ihrer Herkunftsregion eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, wenn Hezb-e Wahdat tatsächlich die Zusammenarbeit des Klägers zu 1) mit den Taleban „bestrafen“ will. Ob dort dafür eine beachtliche Wahrscheinlichkeit be-

steht, kann offen bleiben. Jedenfalls besteht eine solche Gefahr nicht landesweit, sondern die Kläger wären im größten Teil des Landes, wo jeweils andere Gruppierungen vorherrschen, vor Maßnahmen von Hezb-e Wahdat sicher. Dies gilt sowohl für die Paschtunengebiete als auch für die Tadschikenprovinzen, in denen die Kläger auch sonst wohl eher Aufnahme finden könnten, insbesondere aber für das Gebiet der Stadt Kabul, das am ehesten als Anlaufstelle für Rückkehrer angesehen wird. Dort sind sie nicht bekannt, so dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass sie dort durch Nachstellungen der Hezb-e Wahdat gefährdet wären. Dass führende Persönlichkeiten dieser Partei in der Regierung Karzai vertreten sind bzw. waren – z. B. Karim Khalili als einer der zahlreichen Vizepräsidenten, auch Mohaghegh als Planungsminister –, ändert an dieser Einschätzung nichts, denn diesen Personen sind die Kläger nicht aus eigener Anschauung bekannt und sie werden ihnen in Kabul auch nicht auf der Straße begegnen.

Was die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage und die daraus eventuell resultierende Gefährdung angeht, so ist nicht auf den früheren Wohnort abzustellen, sondern die Familie kann auch insoweit auf die Stadt Kabul verwiesen werden, in der die Sicherheits- und Versorgungslage für Rückkehrer nach Einschätzung der damit befassten Organisationen – auch des UNHCR – noch relativ gut ist. Bei den auch dort zu erwartenden Schwierigkeiten und Gefahren handelt es sich um Gefahren, die den Klägern als Teil einer ganzen Bevölkerungsgruppe und nicht aus individuellen Gründen drohen würden. Solche allgemeinen Gefahren sind aber nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG grundsätzlich nur bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, d.h. auf politischer Ebene durch eine entsprechende generelle Entscheidung der obersten Landesbehörden – hier des Innenministeriums – in Form eines administrativen Abschiebestopps oder eines Erlasses mit ähnlichem Inhalt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind auch sonstige Maßnahmen, die in vergleichbarer Weise gewährleisten, dass eine Abschiebung auf gewisse Zeit ausgeschlossen ist, einer Entscheidung nach § 54 AuslG – jetzt: § 60 a AufenthG – gleichzustellen (BVerwG,

Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, DVBl. 2001, 1531). In einem solchen Fall scheidet die gerichtliche Zubilligung eines Abschiebungshindernisses aus. Fehlt hingegen eine Entscheidung nach § 60a AufenthG oder eine ihr vergleichbare Schutz gewährende Maßnahme, sind die Gerichte darauf beschränkt zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dennoch wegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren ist, weil sonst der betroffene Ausländer bei einer Rückkehr in seine Heimat "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde" (BVerwG, Urteil vom 25. November 1997, EZAR 043, Nr. 27, und Urteil vom 12. Juli 2001, a.a.O.).

Nach Auffassung des Gerichts besteht in Rheinland-Pfalz zur Zeit ein einer positiven Entscheidung nach § 54 AuslG/§ 60 a AufenthG entsprechender allgemeiner Abschiebungsschutz für afghanische Staatsangehörige. Für die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden gilt nämlich nach wie vor die im Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Juni 2002 formulierte generelle Anweisung, wonach die zwangsweise Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger derzeit grundsätzlich nicht in Betracht komme, lediglich eine Abschiebung von Straftätern im Einzelfall nicht ausgeschlossen sei. Es bestehe die Möglichkeit, Duldungen ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger zunächst bis zu sechs Monaten zu verlängern. Dieses Rundschreiben war zunächst auf der Grundlage der Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder – IMK – vom 6. Juni 2002 ergangen. In der Sitzung der IMK am 15. Mai 2003 wurden dann Grundsätze zur Rückführung aufgestellt und es wurde festgelegt, dass die Innenminister der Länder über den Zeitpunkt des Beginns der Rückführungen und der Anwendung des Rückführungskonzepts entscheiden wollten, sobald die Lage vor Ort Rückführungen zulasse. Am 21. November 2003 erklärte die IMK, sie strebe einen Rückführungsbeginn möglichst noch im Frühjahr 2004 an. In einer Protokollnotiz hierzu ist jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein angesichts der politischen Entwicklung in Afghanistan "jedwede An-

kündigung eines möglichen Rückführungsbeginns für verfrüht" hielten (vgl. die Übersicht in: Der Einzelentscheider-Brief 12/03, S. 3).

Daraus folgert das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung, dass in Rheinland-Pfalz afghanische Staatsangehörige, die nicht zum Kreis der Straftäter bzw. der Personen, die die innere Sicherheit gefährden, zu zählen sind, einen Anspruch auf Duldung haben - und zwar wegen der gleich gelagerten Problematik auch auf erstmalige Duldung und nicht nur auf deren Verlängerung -, bis auch Rheinland-Pfalz einen möglichen Rückführungsbeginn festlegt. So lange hat das Gericht nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Frage nicht zu entscheiden, ob die Lage in Afghanistan einschließlich der Stadt Kabul so extrem gefährlich ist, dass die Abschiebung in diese allgemeine Gefahrensituation aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verantwortet werden kann. - Nach der Auskunftslage auch der jüngeren Zeit dürfte allerdings die Einschätzung des Bundesamts zutreffen, dass eine solche extreme Gefahrensituation zumindest in Kabul nicht besteht –.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten auf § 167 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung ...**